

# BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

## Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ in der Gemeinde Schiffweiler gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler hat am 31.03.2021 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Textteil und Begründung, gemäß § 10 BauGB unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse zur Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ umfasst folgende Flurstücke:

197/2	197/3	197/4	198/1	199/1	201/2
228	229	230	385-231	386-231	232
233	234	235/1	9/127	235/1	

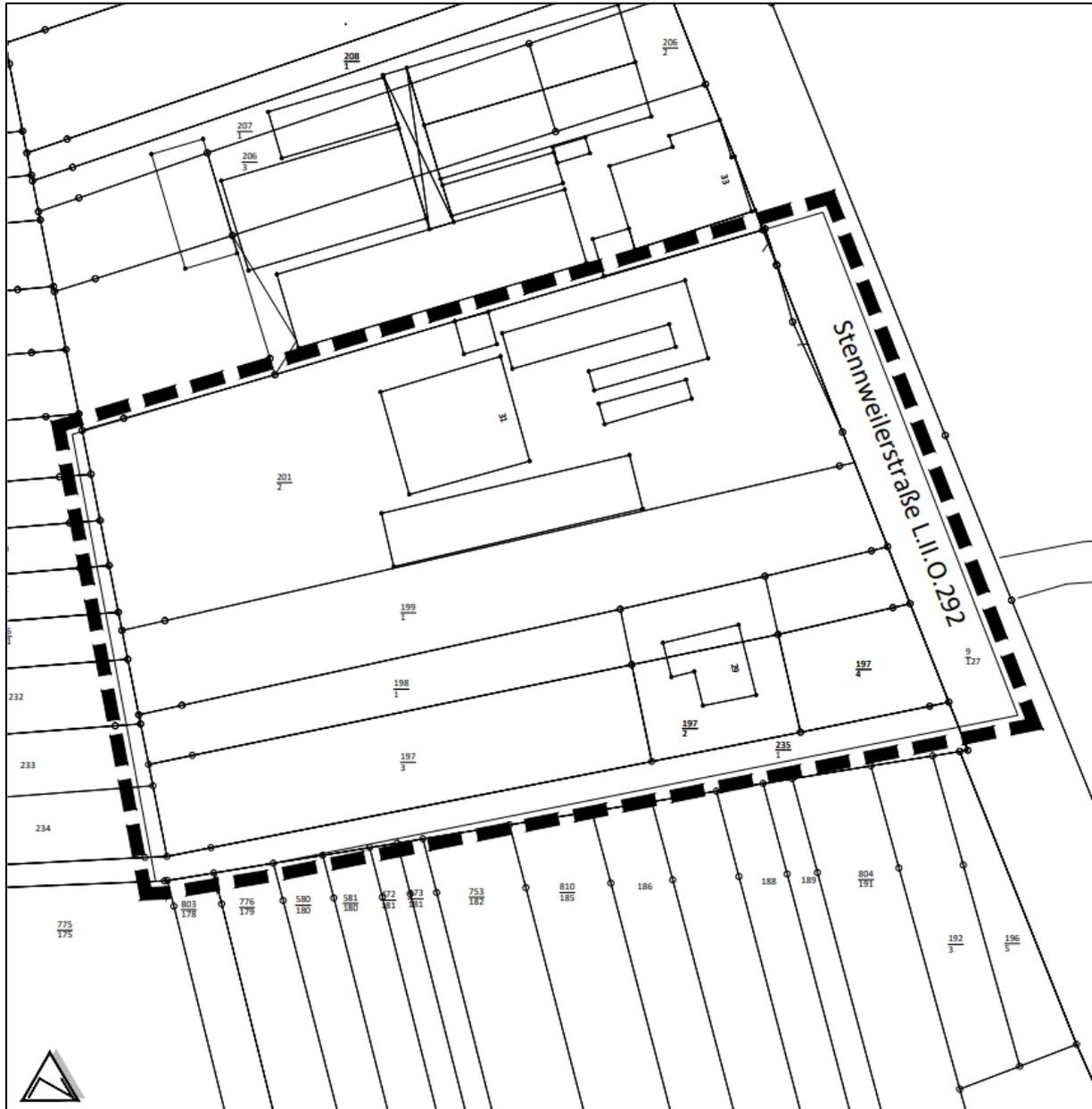
*Flurstücke, die nur teilweise im Geltungsbereich werden kursiv dargestellt*

Der Geltungsbereich ist darüber hinaus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Anlass des Bebauungsplanes ist die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in Form eines Nahversorgungsstandortes. Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereinzug geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige bauliche Anlagen (Gewächshäuser) die allerdings im Zuge der Umsetzung zurückgebaut werden. Der größte Anteil der Flächen ist durch Wiesen und Baumbestand gekennzeichnet.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Textteil und Begründung sowie den Gutachten stehen zu den üblichen Dienststunden im Rathaus (montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Bau- und Umweltamt, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Schiffweiler [www.schiffweiler.de](http://www.schiffweiler.de) elektronisch abrufbar. Die für die Festsetzung relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke wie z.B. Normen können im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler eingesehen werden.

## Lageplan – Geltungsbereich des Bebauungsplanes



### Hinweise nach §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiffweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### **Hinweise nach § 44 BauGB**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweise nach § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Markus Fuchs  
Bürgermeister